

Bau- und Nutzungsreglement (BNR)



Genehmigung

Rot = geänderte Inhalte

INHALT

LESEHILFE / ABKÜRZUNGEN

A	GELTUNGSBEREICH	1
Art. 1	Geltungsbereich sachlich	1
Art. 2	Geltungsbereich räumlich	1
B	NUTZUNGSZONEN	1
Art. 3	Wohn- und Mischzonen	1
Art. 3.1	Art der Nutzung	1
Art. 3.2	Mass der Nutzung	2
Art. 4	Zonen für öffentliche Nutzungen	3
Art. 5	Weitere Nutzungszonen im Baugebiet	3
Art. 5.1	Zonen für Tierhaltung (THZ)	3
Art. 5.2	Grünzonen (GR)	3
Art. 6	Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	4
Art. 6.1	Landwirtschaftszone (LWZ)	4
C	BESONDERE BAURECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
Art. 7	Zonen mit Planungspflicht ZPP	4
Art. 7.1	ZPP 1 Zentrum	4
D	QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS	5
Art. 8	Bau- und Aussenraumgestaltung	5
Art. 8.1	Gestaltungsgrundsatz	5
Art. 8.2	Beurteilungskriterien	5
Art. 8.3	Bauweise, Stellung der Bauten	5
Art. 8.4	Fassadengestaltung	5
Art. 8.5	Dachgestaltung	6
Art. 8.6	Aussenraumgestaltung	6
Art. 8.7	Reklamen und Plakatierung	7
Art. 8.8	Gestaltungsspielraum	7
Art. 9	Qualitätssicherung	7
Art. 9.1	Fachberatung	7
Art. 10	Nachhaltiges Bauen und Nutzen	7
Art. 10.1	Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	7
Art. 10.2	Energie	8
E	BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	8
Art. 11	Ortsbildperimeter	9
Art. 11.1	Bedeutung	8
Art. 11.2	Ziel und Zweck	8
Art. 11.3	Erhaltungsgrundsätze	8
Art. 11.4	Abbruch störender Bauteile	8
Art. 11.5	Fassaden / Fenster	8
Art. 11.6	Dächer, Bedachung	9
Art. 11.7	Dachinterventionen	9
Art. 11.8	Freiräume	10
Art. 11.9	Neubauten	10
Art. 11.10	Landwirtschaftliche Bauten	10
Art. 11.11	Fachstelle	10
Art. 11.12	Richtlinien	10
Art. 11.13	Beiträge an Ortsbildschutz	10
Art. 12	Pflege der Kulturlandschaft	10
Art. 12.1	Baudenkmäler	10
Art. 12.2	Historische Hinterlassenschaften, Schützenswerte Kulturobjekte	10
Art. 12.3	Historische Verkehrswege	10
Art. 12.4	Archäologische Schutzgebiete	10
Art. 12.5	Kleingehölze, Hecken, Einzelbäume, Alleen	11
Art. 12.6	Hochstammobstbäume	11
Art. 12.7	Fließgewässer, stehende Gewässer	11
Art. 13	Schutz der naturnahen Landschaft	12
Art. 13.1	Landschaftsschutzgebiete	12
Art. 13.2	Naturwiesen	12
Art. 13.3	Waldrandschutz	13
Art. 14	Gefahrengebiete	13
Art. 14.1	Bauen in Gefahrengebieten	13
F	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 15.1	Widerhandlungen	13
Art. 15.2	Inkrafttreten	14
Art. 15.3	Aufhebung von Vorschriften	14
	GENEHMIGUNGSVERMERKE	15
ANHANG		
1	BAUINVENTAR KANT. DENKMALPFLEGE (AUSZUG)	
2	INVENTAR DER HISTORISCHEN VERKEHRSWEGE DER SCHWEIZ IVS	
3	EMPFEHLUNGEN GARTENGESTALTUNG	
4	GRENZABSTÄNDE VON HECKEN, BÄUMEN, EINFRIEDUNGEN	
5	ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN EIDG. UND KANT. ERLASSE IM BAUWESEN	

Baurechtliche Grundordnung	Das Bau- und Nutzungsreglement BNR der Einwohnergemeinde Merzligen bildet zusammen mit dem Zonenplan und dem Zonenplan Gewässer die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.	
Zonenplan	Im Zonenplan sind die einzelnen Nutzungszonen in Form von farbigen Flächen dargestellt. Alle Grundnutzungszonen im Baugebiet und im Nichtbaugebiet decken das gesamte Gemeindegebiet ab. Die Nutzungszonen werden überlagert durch Gebiete und Objekte der Ortsbild- und Landschaftspflege mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen.	Vgl. Kapitel B
Zonenplan Gewässer	Im Zonenplan Gewässer sind die Gewässerräume (als Korridor) und hinweisend die Gewässerachsen dargestellt.	
Richtplan Landschaft	Der Richtplan Landschaft vom 22.10.1991 (genehmigt am 22.7.1994) ist ein langfristiges Koordinationsinstrument im Sinne von Art. 111 der Bauverordnung (BauV) vom 6.3.1985. Er bestimmt die künftige Nutzung der Landschaft ausserhalb des Baugebietes wesentlich mit und beinhaltet nebst Erhaltungs- auch Gestaltungs- und Wiederherstellungsmassnahmen.	
Kommentar/Hinweise	Der Kommentar in der rechten Spalte des BNR dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Der Kommentar ist weder vollständig noch verbindlich. Er wird vom Gemeinderat erlassen, periodisch überprüft und angepasst.	
Übergeordnetes Recht	Das übergeordnete Recht geht vor und bleibt vorbehalten. Das BNR regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen. Regelt das BNR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive öffentliche Recht des Kantons. Ausgenommen ist die Landwirtschaftszone, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden. Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.	z.B. Art. 80 SBG betreffend Strassenabstände; Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV betreffend Waldabstand; Art. 16 a Abs. 1 und 2 RPG, Art. 34 ff. und Art. 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG. Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 ff. EG ZGB bzw. Anhang 5.
Baubewilligung	Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt. Im BNR werden keine Vorschriften des übergeordneten Rechts wiederholt. Ausnahmsweise sind auch Bauten und Anlagen, welche ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen. Dies ist z.B. der Fall, wenn in einem Landschaftsschutzgebiet ein absolutes Bauverbot gilt. Die baubewilligungsfreie Baute bedarf einer Ausnahmebewilligung. Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt	Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1 Abs. 1 und 3 BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung „Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1 Abs. 3 Bst. b bb BauG“ (BSIG Nr. 7/725.1/1.1). Vgl. Art. 5 Abs. 2 BewD. Vgl. Art. 86 Abs. 3 BauG i.V. mit Art. 100 BauV. Vgl. Art. 19 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV.

Besitzstandsgarantie

haben, bedürfen einer besonderen Grundlage in einer Überbauungsordnung.

Bestehende Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene.

Vgl. Art. 3, 11 und 82 BauG.

Qualitätssicherung

Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist.

Vgl. Art. 8.1 / 8.2 und Art. 9.

Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des Baureglements sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht sowie im Organisationsreglement der Gemeinde Merzligen geregelt.

Vgl. Art. 66 BauG und Art. I OgR.

Abkürzungen

aGbF	anrechenbare Gebäudefläche
BauG	Baugesetz
BauV	Bauverordnung
BewD	Baubewilligungsdekret
BNR	Bau- und Nutzungsreglement
BSIG	Bernische Systematische Information Gemeinden (www.be.ch/bsig)
DZ	Dorfzone
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
ES	Empfindlichkeitsstufe gem. LSV
Fh gi	Fassadenhöhe giebelseitig
Fh tr	Fassadenhöhe traufseitig
gA	Grosser Grenzabstand
GFo	Geschossfläche oberirdisch
GFZo	Geschossflächenziffer oberirdisch
GL	Gebäudelänge
GR	Grünzone
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVS	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
kA	Kleiner Grenzabstand
KWaG	Kantonales Waldgesetz
KWaV	Kantonale Waldverordnung
KoG	Koordinationsgesetz
LSV	Lärmschutzverordnung
LWZ	Landwirtschaftszone
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz
NSchG	Naturschutzgesetz
OgR	Organisationsreglement
OK	Oberkant
OLK	Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder
RPG	Raumplanungsgesetz
RPV	Raumplanungsverordnung
SG	Strassengesetz
SV	Strassenverordnung
SSV	Eidg. Signalisationsverordnung
THZ	Zone für Tierhaltung
VASR	Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame
VG	Vollgeschoss
W	Wohnzone
W2	Wohnzone 2 (= 2 Vollgeschosse sind erlaubt)
WBG	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZOEN	Zone für öffentliche Nutzungen
ZPP	Zone mit Planungspflicht

A GELTUNGSBEREICH

Geltungsbereich sachlich	Art. 1	Das Bau- und Nutzungsreglement umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.
Geltungsbereich räumlich	Art. 2	Das Bau- und Nutzungsreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

B NUTZUNGSZONEN

	Art. 3	Wohn- und Mischzonen
Art der Nutzung	Art. 3.1	Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufen:

Zone	Abk.	Nutzungsart	ES	ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)
Wohnzone	W	- Wohnen - stilles Gewerbe	II III* *längs der Kantonsstrasse Aarberg-Biel eine Bautiefe	Stilles Gewerbe wie z.B. Büros, Arztpraxen, Coiffeurbetriebe oder Künstlerateliers wirken in der Regel weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend (S. Art. 90 Abs. 1 BauV).
Dorfzone	DZ	- Wohnen - stille bis mässig störende Gewerbe - Gastgewerbe - Landwirtschaftsbetriebe ohne Zucht und Mastbetriebe.	III	Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe, sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen. Betr. Zucht- und Mastbetriebe vgl. Art. 90 Abs. 2 BauV.

Mass der Nutzung	Art. 3.2	Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse.							
Zone	Abk.	¹	kA in m	gA in m	GL in m	Fh tr in m	Fh gi in m	VG	GFZo ²
Wohnzone 2	WZ ¹		4.0	6.0	25.0	7.5	13.0	2	0.55
Dorfzone	DZ ¹		3.0	6.0	30.0	7.5	13.0	2	-

Fh tr = GH + 0,5 m
 Fh gi = FH + 0,5 m
 GFZo = AZ * 10-15%

kA = kleiner Grenzabstand
 gA = grosser Grenzabstand
 GL = Gebäudelänge
 Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig
 Fh gi = Fassadenhöhe giebelseitig
 VG = Vollgeschoss

¹ In dieser Zone ist die Gestaltungsfreiheit nach den Bestimmungen des Baugesetzes zugelassen.

Vgl. Art. 75 BauG.

² Die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) ist das Verhältnis der Summe aller oberirdischen Geschossflächen (GFo) zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF). Unterniveaubauten und Untergeschosse werden an die GFo bzw. GFZo angerechnet, sofern sie die festgelegten Baumasse über das massgebende Terrain bzw. über die Fassadenlinie überschreiten.

Vgl. Art. 11c Abs. 3 BauV.

2 Zudem gelten folgende Masse für:

- kleinere Gebäude:
 - Grenzabstand (A) min. 3.0 m
 - Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) max. 4.0 m
 - anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 30 m²
- eingeschossige Gebäudeteile:
 - Grenzabstand (A) min. 3.0 m
 - Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) max. 4.0 m
 - anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 30 m²
- An- und Kleinbauten:
 - Grenzabstand (A) min. 2.0 m
 - Fassadenhöhe traufseitig (Fh tr) max. 3.0 m
 - anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 40 m²
- Für abgestellte Wohnwagen, Camper, Boote usw. gilt ein Grenzabstand von 2.00 m.
- Unterirdische Bauten:
 - Grenzabstand min. 1.0 m
- Unterniveaubauten:
 - über massgebendem Terrain zulässig max. 1.2 m
 - Grenzabstand min. 1.0 m
- Strassen, Fusswege, Parkplätze und
 - Grenzabstand 0.0 m
- Vorspringende Gebäudeteile:
 - zulässige Breite max. 4.0 m
 - zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 50 %
 - zulässige Tiefe max. 1.5 m
 - Dachvorsprünge: ganze Fassadenlänge max. 1.5 m
- unbedeutend rückspringende Gebäudeteile:
 - zulässige Breite max. 4.0 m
 - zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 40 %
 - zulässige Tiefe max. 1.5 m
- Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten sind nur auf einer Fassadenseite zulässig. max. 6.0 m
- Gestaffelte Gebäude; Staffelung:
 - in der Höhe min. 2.5 m
 - in der Situation: min. 5.0 m
- Geschosse
 - Untergeschoss: OK darüberliegender fertiger Boden 1. Vollgeschoss im Mittel max 1.5 m über die Fassadenlinie hinausragend
 - Dachgeschoss: zulässige Kniestockhöhe max. 1.4 m
 - Bei bestehenden Bauten ist der Dachausbau ohne Anrechnung eines Geschosses im bestehenden Gebäudevolumen zulässig.

NEU

NEU

Strassenabstände

m. Hangzuschlag

Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der Hangseite allseitig eine Mehrhöhe von 1.00 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt.

- 3 Die Strassenabstände richten sich unter Vorbehalt von Absatz 4 nach der kantonalen Gesetzgebung.
- 4 Für An- und Kleinbauten, strassenseitig offene Autounterstände, sowie bewilligungsfreie Bauten und Anlagen gilt gegenüber Gemeindestrassen ein Strassenabstand von 3.00 m. Wenn die Verkehrssicherheit (Sichtweite) gewährleistet ist, kann der Gemeinderat den Bauabstand auf 2.00 m reduzieren.
- 5 Vorbehalt bleibt die Gestaltungsfreiheit nach den Bestimmungen des Baugesetzes.

Vgl. Strassengesetz SG (Art. 80 ff).
Vgl. Anhang 1/5-6

Vgl. Art. 75 BauG.

Art. 4

Zonen für öffentliche Nutzungen

Zonen für öffentliche Nutzungen (ZOEN)

In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:

ZOEN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 8 ff.

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV

Bezeichnung	Abk.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
1 „Friedhof“	ZOEN 1	- Friedhofanlagen - Parkanlagen und Freizeitanlagen	teilweise realisiert zweckdienliche Hochbauten und Aussenanlagen Baupol. Masse: A = 2.00 m Fh tr = 3.50 GL = 10.00 m	III
2 Schiessstand	ZOEN 2	- Schiessstand	realisiert zweckdienliche Hochbauten Baupol. Masse: A = 4.00 m Fh tr = 4.50 GL = 22.00 m	III
3 Werkhof	ZOEN 3	- Werkhof Abfallsammelstelle	teilweise realisiert zweckdienliche Hochbauten Baupol. Masse: A = 4.00 m Fh tr = 5.00 m GL = 32.00 m	III

Art. 5

Weitere Nutzungszonen im Baugebiet

Zonen für Tierhaltung (THZ)

Art. 5.1

In den einzelnen Zonen für Tierhaltung gelten die folgenden Bestimmungen:

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV

Bezeichnung	Abk.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
Zone für Tierhaltung A	THZ A	Haltung von Huf- und Klauentieren wie Pferde, Esel usw.	Errichtung von - befestigten Auslauf- und Weideplätze mit natürlicher, sickertfähiger Oberfläche bis max. 400 m ² pro Parzelle*	III

Das Teeren oder Betonieren eines Auslauf- oder Weideplatzes oder das Belegen mit Gummimatten ist verboten.
*Als Parzelle gilt der Stand bei Genehmigung.

			- Weidezäune bis zu einer Maximalhöhe von 1.80 m.		Weidezäune bis 1.20 m sind baubewilligungsfrei (Art. 5 Abs.1 Bst. E BewD). Weidezäune ab 1.21 m können als standortgebunden auch in der LWZ bewilligt werden (Ausnahme nach Art. 24 RPG)	
			Pro Parzelle* Max. ein offener Unterstand. Unterstand min. auf einer Seite offen. aGbF max. 30 m² Fh tr max 3 m		Der genaue Standort des Unterstandes innerhalb der Zone wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.	
Zone für Tierhaltung B	THZ B	analog THZ A	analog THZ A, jedoch ist der Bau von Unterständen verboten.	III	Mistplätze, Stallungen, Hochbauten für Futterlagerung usw. gehören in die Bauzone.	
Landwirtschaftliche Bauten, die nach der Raumplanungsgesetzgebung in der Landwirtschaftszone bewilligungsfähig sind, dürfen weiterhin sowohl in der THZ A als auch in der THZ B erstellt werden.						
Grünzonen (GR)	Art. 5.2	Die Grünzonen sind Freihaltezonen.			Grünzonen gliedern die Siedlung, halten im Ortsinnern Grünräume frei, dienen dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern oder der Freihaltung wichtiger Ortsansichten und Aussichtslagen (Art. 79 BauG). Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die gesetzliche Besitzstandsgarantie (Art. 3 BauG).	
	Art. 6	Nutzungszonen im Nichtbaugebiet				
Landwirtschaftszone (LWZ)	Art. 6.1	1	In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.			Vgl. Art. 16 ff. und 24 ff. RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG. Für die Landwirtschaftszone gelten keine baupolizeilichen Masse. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Normen der Forschungsanstalt Tänikon (sog. FAT-Normen) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
		2	Gewächshäuser für den gewerbsmässigen Gemüse- und Gartenbau sind nur in der Landwirtschaftszone ausserhalb der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 13.1 BNR zugelassen.			Gewächshäuser im Sinne dieser Vorschrift sind solche die fest und auf Dauer (mehr als 6 Monate) installiert sind und der gewerbsmässigen Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen dienen. Entsprechende Zonen müssten geschaffen werden.
		3	Es gelten die Vorschriften der ES III.			Vgl. Art. 43 LSV.
C						
BESONDERE BAURECHTLICHE GRUNDLAGEN						
	Art. 7	Zonen mit Planungspflicht (ZPP)				
		Zonen mit Planungspflicht bezwecken die ganzheitliche, haushälterische und qualitativ anspruchsvolle wirtschaftliche und bauliche Entwicklung wichtiger unüberbauter, unternutzter oder umzunutzender Areale.				Gemäss Art. 93 BauG setzt das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus. Diese wird durch den Gemeinderat erlassen. Die Befreiung von der Planungspflicht richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG. Vgl. Arbeitshilfe Ortsplanung AHOP des Amtes für Gemeinden und Raumordnung AGR: «Von der Zone mit Planungspflicht zur Baubewilligung; Juni 1998».

ZPP 1 Zentrum	Art. 7.1 Für die Zone mit Planungspflicht ZPP 1 gelten die folgenden Bestimmungen: Zweck: Gestaltung einer Überbauung, die den Anliegen des Ortsbildes und der Zentrumsbildung von Merzligen Rechnung trägt. Art der Nutzung: Es gelten die Bestimmungen der Dorfzone. Mass der Nutzung: Vollgeschosse 2 Fassadenhöhe traufseitig max. 7.50 m GFZo 0.45 Gestaltungsgrundsätze: Die Bebauung muss sich gut ins Ortsbild von Merzligen integrieren. Je nach Nutzung sind die Gestaltungsansprüche zu definieren. Bei der Neugestaltung ist eine gute Zentrumsbildung (Dorfzentrum Merzligen – Dorfplatz) zu erreichen. Bei der Planung ist frühzeitig eine Voranfrage einzureichen. In Zusammenarbeit mit Bauherrschaft / Architekt / Gemeinde / Denkmalpflege / Heimatschutz ist die Neugestaltung zu realisieren. Lärmempfindlichkeitsstufe: ES III	Fh tr = GH + 0,5 m GFZo = AZ * 10-15%
	D QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS	
	Art. 8 Bau- und Aussenraumgestaltung	
Gestaltungsgrundsatz	Art. 8.1 Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.	Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen (Art. 8.2 – 8.6) ersetzen detaillierte Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Dies setzt voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren. Dazu dienen die Kriterien in Art. 8.2, die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung sowie ggf. Massnahmen zur «Qualitätssicherung» Art. 9
Beurteilungskriterien	Art. 8.2 - Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen - die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes, - die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung, - Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen, - die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung, - die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,	Vgl. auch Art. 8.3 Vgl. auch Art. 8.4 / 8.5 Vgl. auch Art. 8.6

		– die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.	Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben
		2 Die Vorschriften über die Ortsbildperimeter bleiben vorbehalten	Vgl. Auch Art. 11
Bauweise, Stellung der Bauten	Art. 8.3	1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Bau- und Gebäudeabstände einzuhalten 2 Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet. 3 Die Stellung der Bauten hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.	Vgl. Art. 3.2 und Anhang ¼-6 und 1/5-6 Vgl. Art. 3.2 und Anhang ½-6 Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen. Dazu gehören u.a. (Beispiele): – In den Hanglagen: Orientierung der Bauten in Richtung Tal – In der Ebene: Orientierung der Bauten parallel oder rechtwinklig zur Strasse.
Fassadengestaltung	Art. 8.4	Die Fassadengestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.	Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen. Dazu gehören u.a. (Beispiele): – die Verwendung ortsüblicher Materialien und Oberflächen wie Holz, verputztes Mauerwerk, Stahl, Glas und Sichtbeton; – ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fassadenflächen und -öffnungen. – Farbe
Dachgestaltung	Art. 8.5	1 Die Dachgestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen. 2 Für Hauptgebäude sind Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer sowie Pultdächer erlaubt. 3 Die Dachneigung hat im Minimum 8° und im Maximum 45° zu betragen. 4 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind zulässig. Ihre Geamtbreite beträgt max. 50 % der Fassadenlänge des obersten Geschosses. Diese Gesamtbreite kann auf max. zwei Dachgeschosebenen aufgeteilt werden. Als Additionsmaximum gilt 50 %. 5 Die Gesamtfläche der Dachflächenfenster und Glaselemente darf nicht mehr als 15 % der Dachfläche ausmachen.	Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen. Dazu gehören u.a. (Beispiele): – allseitig Vordächer in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dachfläche und zur Fassadenhöhe. Auf Kleinbauten und kleineren Gebäuden sind alle ortsüblichen Dachformen erlaubt. Beispielsweise 40 % auf der ersten und 10 % auf der zweiten Dachgeschosebene. Die Auf- und Einbauten müssen zusammen ein harmonisches Bild ergeben.

		6 Kollektoren, Fotovoltaik u. ä. zählen nicht zur Flächenbegrenzung und Gesamtbreite. 7 Im Ortsbildperimeter gilt Art. 11.	
Aussenraumgestaltung	Art. 8.6	1 Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätzen und Hauszugängen – hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen. 2 Mit dem Baugesuch ist ein Aussenraumgestaltungsplan oder eine andere geeignete Darstellung der Aussenräume und deren wesentlichen Gestaltungselemente einzureichen, sofern das Bauvorhaben einen wesentlichen Einfluss auf die Umraumgestaltung hat.	Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen. Dazu gehören u.a. (Beispiele): – der intakte Vorgartenbereich mit durchgehenden Einfriedungen, – die Durchgrünung mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen, – die Bauerngärten und Obstbaumgärten im Ortsbildperimeter. Vgl. auch Art. 10.1 ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet. Der Aussenraum kann – zur Beurteilung der Gesamtwirkung im Zusammenhang mit benachbarten privaten und öffentlichen Aussenräumen – auch in einem Situations- oder Erdgeschossplan dargestellt werden. Wesentliche Gestaltungselemente sind z.B. Bepflanzungen, Terraingestaltung, Böschungen, Stützmauern, Spielplätze, Verkehrsflächen, Abstellflächen für Fahrräder und Motorfahräder, Hauszüge, Aufenthaltsflächen, Einfriedungen, Kehrachtsammelstellen.
Reklamen und Plakatierung	Art. 8.7	Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.	Im Reklamebegriff eingeschlossen ist gemäss dem übergeordneten Recht auch die Plakatierung. Bezüglich der Reklame- und Baubewilligungspflicht gilt die kantonale Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. Nov. 1999 (VASR). Bezüglich der Verkehrssicherheit gelten Art. 95 ff. der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. Sept. 1979 (SSV), vgl. BSIG 7/722.51/1.1.
Gestaltungsspielraum	Art. 8.8	Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Fachberatung oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 8.3 Abs. 3 und Art. 8.4 – Art. 8.6 ohne Beanspruchung einer Ausnahme abweichen, sofern damit eine insgesamt bessere Gesamtwirkung erzielt werden kann.	Vgl. Art. 9.1; damit werden zeitgemässe und innovative Gestaltungslösungen ermöglicht, welche zwar vielleicht von der lokalen Bautradition im Sinne von Art. 8.3 Abs. 3 und Art. 8.4 – Art. 8.6 abweichen, jedoch in jedem Fall dem Grundsatz der «guten Gesamtwirkung» gemäss Art. 8.1 entsprechen.
	Art. 9	Qualitätssicherung	
Fachberatung	Art. 9.1	1 Der Gemeinderat zieht unabhängige und in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachleute bei, welche die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden in allen Fällen beraten, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle Bau- und Aussenraum gestalterische Fragen aufwerfen. 2 Die Fachberatung formuliert Empfehlungen zu Händen der Baubewilligungsbehörden und stellt dieser insbesondere in den folgenden Fällen Antrag:	Die Fachleute – Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Bauberaterinnen und Bauberater des Berner Heimatschutzes, die OLK, Ortsplanerin bzw. Ortsplaner – werden nach rein fachlichen Kriterien ausgewählt. Ihre Empfehlungen berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen.

			– Beurteilung über die Bau- und Aussenraumgestaltung; – Bauten und Anlagen im Ortsbildperimeter; – Bewilligung von Einzelvorhaben in der ZPP vor dem Erlass der Überbauungsordnung; – Beurteilung von Bauvorhaben, welche die Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen; – Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenswerten Bauten ausserhalb von Baugruppen gemäss Bauinventar.	Vgl. Art. 11 Vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. A BauG. Vgl. Art. 75 BauG. Im Falle von schützenswerten Baudenkmälern oder von erhaltenswerter Baudenkmälern, welche im Ortsbildperimeter gemäss Art. 11 liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind (so genannte K-Objekte) erfolgt die Beurteilung und Beratung durch die kant. Denkmalpflege (Art. 10c BauG).
		3	Die Kosten der Fachberatung können der Bauherrschaft verrechnet werden.	
	Art. 10		Nachhaltiges Bauen und Nutzen	
Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	Art. 10.1	1	Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, d.h. der Erhaltung resp. Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebietes und der Vernetzung von Biotopen sind wenigstens – Böschungen ökologisch wirksam zu bepflanzen; – gefällte oder abgehende Bäume und Hecken zu ersetzen. Zudem ist bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.	
		2	Die Baupolizeibehörde kann gleichwertigen anderen ökologischen Ausgleichsmassnahmen zustimmen.	Dazu gehören z.B. Schwimmteich, Tümpel, Trockenmauern, etc.
		3	Die Empfehlungen über die Gartengestaltung sind zu beachten.	Siehe Anhang 4.
Energie	Art. 10.2	1	Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung zu achten.	Energieberatung Seeland Tel. 032 322 23 53
		2	Bei Neubauten ist der «Minergie»-Standard anzustreben.	
		3	Nachhaltige Energieressourcen sind zu prüfen.	- Solarenergie - Wärmepumpe - Minergie P - etc.
	E		BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	
	Art. 11		Ortsbildperimeter	
Bedeutung	Art. 11.1		Das Ortsbild von Merzligen besitzt gemäss Einstufung ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) regionale Bedeutung.	www.isos.ch
Ziel und Zweck	Art. 11.2	1	Die Vorschriften innerhalb des Ortsbildperimeters bezwecken den Schutz und die Pflege der historisch und kulturell wertvollen Siedlungsteile und Bausubstanzen.	
		2	Bei baulichen Veränderungen innerhalb des Ortsbildperimeters sind der bestehenden Bebauung und den Gegebenheiten der betroffenen Dorfteile und einzelnen Gebäude Rechnung zu tragen.	
		3	Neubauten müssen sich gut ins Gesamtbild integrieren.	

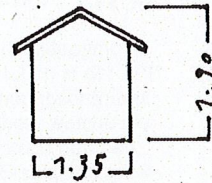
Erhaltungsgrundsätze	Art. 11.3	Es ist zu erhalten:	
		- die vorhandene historische Bauweise (Holz, Rieg, Stein, etc.); - die Gebäudefluchten; - Dachformen; - markante Einfahrten; - die traditionelle Gliederung; - die herkömmlichen Fassade-, Lauben- und Fenstersysteme;	
Abbruch störender Bauteile	Art. 11.4	ferner - Einfriedungs- und Stützmauern; - Pflasterungen; - Brunnen; - Bäume; - Gärten.	
		Anlässlich von Neubauten, baulichen Veränderungen oder Renovationen, kann die Baupolizeibehörde den Abbruch störender Gebäudeteile, Korrekturen an orts- und baupflegerisch unbefriedigenden Einzelteilen oder die Rekonstruktion ursprünglicher Zustände verlangen, sofern das Bauvorhaben und die gewünschten Massnahmen baulich in einem genügenden sachlichen Zusammenhang stehen.	
Fassaden / Fenster	Art. 11.5	1	Die Gliederung und die architektonische Gestaltung der Fassade sind nach Möglichkeit zu erhalten.
		2	Ungeeignete Fassadenverkleidungen (Eternit, Kunststoffe etc.) sind untersagt.
Dächer Bedachung	Art. 11.6	3	Masse, Proportionen und Einteilungen von Fenstern und Türen haben dem Charakter des Hauses zu entsprechen. Dementsprechend sind Fenster mit korrekter Sprossenteilung zu versehen und wo Fensterläden zur Fassadenstruktur gehören, sind sie zu erhalten, bzw. neu in traditioneller Art vorzusehen.
		1	Die bestehende traditionelle Dachstruktur ist ein wesentlicher Bestandteil des Ortsbildes und ist als solcher zu erhalten.
Dachinterventionen Dachaufbauten	Art. 11.7	2	Die Eindeckung der Dächer von Hauptgebäuden hat mit geeigneten Ziegeln (in der Regel rote oder braune Muldenziegel) oder anderen geeigneten Produkten zu erfolgen.
		3	Hauptgebäude müssen mit symmetrischen Sattel- und Walmdächern mit einer Neigung von mindestens 30° und höchstens 45° erstellt werden.
		1	Dachaufbauten, liegende Dachfenster, Glaseinsätze und dgl. können nur bewilligt werden, wenn der Grundsatz des Erhaltens einer ruhigen, geschlossenen Dachfläche gewährt bleibt.
		2	Dacheinschnitte sind nicht gestattet.
		3	Die Additionslänge der Aufbauten und Einsätze darf zusammen höchstens 25 % der Fassadenlänge ausmachen. Sie sind in geeigneter Weise aufzuteilen.
		4	Die Platzierung, die Grösse, die Anzahl und die Art muss von Fall zu Fall in Zusammenarbeit von Bauherr/Architekt und der Fachstelle bestimmt werden.

Mögliche TypenMaximalmasse

Spitzlukarnen

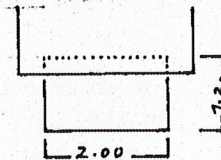
Höhe max. 1.90 m
Breite ausserkant
max. 1.35 m

Die Art der Dachaufbauten, Einbauten etc. kann je nach Gebäude und Nutzungswünschen variieren. Im Rahmen der Voranfrage soll die Wahl der Aufbauten getroffen werden.



Schleppgauben

Höhe max. 1.20 m
 Breite ausserkant
 max. 2.00 m
 Dachneigung der
 Schleppgaube min 20°



Liegende
 hochrechteckige
 Dachflächenfenster

Grösse
 max. 0.70 / 1.20 m

oder

Quergiebel,
 Ochsenaugen,
 Glasbänder,
 Firstverglasung,
 Spezialformen,
 etc.

Traditionelle oder
 „moderne“ Ausführ-
 rungsarten.
 Abmessungen in
 Absprache mit der
 Fachstelle.

- 5 Alle Dachaufbauten und dgl. sind gestalterisch, materialmässig und farblich ins Dach einzupassen.

Zur Erreichung von guten Lösungen können u.U. Ausnahmen von Art. 62 ff. BauV beantragt werden.

Freiräume

Art. 11.8

- 1 Die Freiräume zwischen den Bauten sind möglichst freizuhalten.
- 2 Garten, Baumbestand, Hostetten etc., sind als wichtige Elemente der Strassen- und Hofräume zu erhalten.

Neubauten

Art. 11.9

Neubauten können neuzeitlich gestaltet werden. Sie müssen sich gut ins Ortsbild einfügen.

Landwirtschaftliche Bauten

Art. 11.10

Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen (An- und Nebengebäude, Silos etc.), die aus betrieblichen Gründen „moderne“ Formen erfordern, sind besonders sorgfältig abzuwägen und ins Ortsbild einzugliedern.

Fachstelle

Art. 11.11

- 1 Der Gemeinderat bezeichnet eine neutrale Fachstelle (kant. Denkmalpflege, Bauberater Berner Heimatschutz, Ortsplaner), die dem Gesuchsteller für Voranfragen, Vorbereitung für Baugesuche, Subventionsgesuche, Begleitung des Baus, zur Verfügung steht.
- 2 Ordentliche Baugesuche werden der Fachstelle zur Begutachtung und Antragstellung unterbreitet.
- 3 Die Begutachtungskosten werden dem Gesuchsteller verrechnet.

Richtlinien

Art. 11.12

Der Gemeinderat kann Richtlinien für das Bauen im Ortsbildperimeter erlassen.

Beiträge an den Ortsbildschutz

Art. 11.13

- 1 Die Gemeinde unterstützt mit einem Ortsbildpflegefonds Bestrebungen zur Erhaltung des Ortsbildes und geschützter Objekte.
- 2 Der Ortsbildpflegefonds wird mit jährlichen Einlagen von CHF 5000.00 gespeist, bis das Fondsvermögen den Maximalbestand von CHF 30,000.00 erreicht hat.

Vgl. kommunale Ortsbildpflegefonds-Verordnung

	Art. 12	Pflege der Kulturlandschaft	
Baudenkmäler	Art. 12.1	Die im Zonenplan als schützenswert und erhaltenswert bezeichneten Bauten sind Baudenkmäler im Sinne der Baugesetzgebung.	Vgl. Bauinventar der Gemeinde Merzligen vom 21.09.2000. Die Einstufung ist grundeigentümerverschondend; es gelten Art. 10a – 10e BauG. Siehe Auszug im Anhang 2.
Historische Hinterlassenschaften / Schützenswerte Kulturobjekte	Art. 12.2	Die im Zonenplan bezeichneten schützenswerten Kulturobjekte dürfen nicht beseitigt werden.	
Historische Verkehrswege	Art. 12.3	- Die im Anhang 3 bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mit samt ihren Bestandteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, weg-begleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten. - Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.	Das IVS ist ein Bundesinventar, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (AST-RA) geführt wird. Zuständige Fachstellen im Kanton Bern sind: Universität Bern, Via Stora, Finkenhubelweg 11, 3012 Bern und das Tiefbauamt des Kantons Bern.
Archäologische Schutzgebiete	Art. 12.4	- Die archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen. - Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.	Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage; sind die Arbeiten einzustellen und die Gemeindeverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10 ff BauG).
Kleingehölze, Hecken, Einzelbäume, Alleen Spezieller Schutzzweck	Art. 12.5	- Die im Zonenplan bezeichneten Objekte umfassen Hecken und Gebüsche sowie Einzelbäume. Sie bezwecken eine lokale Verbesserung des Kleinklimas, das Sichern von Böschungen gegen Erosion und eine Bereicherung des Landschaftsbildes. - Die im Zonenplan eingezeichneten Einzelbäume und Alleen sind aus ästhetischen Gründen des Ortsbildes geschützt. - Fällungen von Bäumen können bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn die Bäume für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefährdung darstellen. - Für Einzelbäume, die nicht auf gemeindeeigenem Grund stehen, schliesst der Gemeinderat Verträge mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ab. Die Gemeinde leistet jährlich eine Unterhaltspauschale von CHF 150.00 (indexiert ab 2009) und übernimmt die Kosten für eine Wiederanpflanzung nach nötiger Fällung. Unterhalt, Pflege, Nutzung, Fällung etc. bleiben beim Eigentümer.	Die entsprechend bezeichneten Objekte prägen das Orts- und Landschaftsbild innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes und dienen dem ökologischen Ausgleich. Zuständig für die Bewilligungen ist der Gemeinderat auf Antrag der Fachgruppe Landschaft.
Nutzungsbeschränkung		Bei der Nutzung der Kleingehölze ist darauf zu achten, dass eine dauernd starke Stufung durch unterschiedlichen Altersaufbau, viele standortbürtige Baum- und/oder Straucharten, sowie bei Hecken durch das Offenlassen unbestockter, grasiger Lücken gewährleistet bleibt. Geschützte Einzelbäume sind bei Abgang durch Neupflanzung im Bereich des derzeitigen Standortes zu ersetzen.	

Abstände	6	Min. 6 m für Hochbauten Min. 3 m für Tiefbauten und Anlagen	
Bewilligungen	7	Für die Rodung und Beseitigung von geschützten Hecken und Kleingehölzen und für Eingriffe in die Ufervegetation, welche nur in übergeordneten öffentlichen Interessen erfolgen dürfen, ist von der zuständigen Stelle eine Bewilligung einzuholen.	
Hochstamm- obstbäume	Art. 12.6	1 Hochstammbäume prägen seit jeher das Dorfbild und haben einen hohen ästhetischen und ökologischen Wert. Sie sind in jedem Fall erhaltenswert. 2 Der Gemeinderat erarbeitet und realisiert ein Konzept, das einen minimalen und dennoch ästhetisch und ökologisch wirksamen Bestand an den Dorfeingängen sicherstellt. 3 Er stellt die hierzu nötigen finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets zur Verfügung.	
Fliessgewässer, stehende Gewässer	Art. 12.7	1 Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen: a. die natürliche Funktion der Gewässer; b. Schutz vor Hochwasser; c. Gewässernutzung. 2 Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist im Zonenplan Gewässer als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor). 3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. 4 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern. 5 Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, gilt Art. 39 WBV.	Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GschV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG sowie die AHOP Gewässerraum (2015). Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6,7 und 15 WBG. Vgl. Art. 11 BauG Vgl. Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut • Im Planerlassverfahren das AGR • Im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht. Vgl. Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. B GSchV Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb 15 Metern dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 nötig ist.
Zuständigkeit	6	Gewässerbau, Gewässerunterhalt, Gewässerpflege, Wasserbau, Unterhalt und Pflege der Wasserläufe ist Sache der Gemeinde. Ausgenommen von dieser Pflicht ist der Binnenkanal.	Vgl. Art. 9 Wasserbaugesetz WBG. Der Binnenkanal ist Teil der Jura-gewässerkorrektion und wird vom Kanton unterhalten.
	Art. 13	Schutz der naturnahen Landschaft	
Landschafts- schutzgebiete Schutzzweck	Art. 13.1	1 Die im Zonenplan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete dienen dem Schutz der hoch empfindlichen und natürlichen, weitgehend freien Landschaft am Hangfuss unterhalb der Dorfzone bis hin in die Talebene gegen Kappelen und oberhalb der Dorfzone bis zu den Waldrändern. Sie sind Trenngürtel und Ausgleich zum Siedlungsgebiet, bezwecken die Schonung der Lebensgrundlagen Boden und Wasser und die Erhaltung von Lebensräumen für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt.	

Bauverbot		2	Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes besteht ein Bauverbot. Bei geeigneter Standortwahl, Gestaltung und Materialwahl können Zweckbauten, wie Weideställe, Tränkeschirme und Bienenhäuschen bis maximal 20 m ² gestattet werden.	Baubewilligungspflichtige Weidezäune können mittels Ausnahmegesuch nach Art. 24 RPG als standortgebunden bewilligt werden.
		3	Neben den unter Abs. 2 umschriebenen Zweckbauten können auch Hauptgebäude zwecks Aussiedlung von aktiven landwirtschaftlichen Betrieben oder Teilen davon und für gemeinschaftliche Nutzung mehrerer Landwirte erstellt werden, sofern durch die Betriebsberatung einer landwirtschaftlichen Schule nachgewiesen ist, dass der Betrieb am bestehenden Ort nicht weitergeführt werden kann oder keine Möglichkeit für gemeinschaftliche Nutzung eines bestehenden Gebäudes besteht, insofern die landschaftsschützerischen Bestrebungen der Gemeinde dadurch nicht unterlaufen werden.	
Naturwiesen Spezieller Schutzzweck	Art. 13.2	1	Die im Zonenplan bezeichneten Schutzgebiete umfassen die als Dauergrünland benutzten, artenreichen Wiesen, Weiden und Böschungen.	
Nutzungsbeschränkungen		2	Gestattet sind bei Mähwiesen - eine ein- bis zweimalige Mahd, wobei der Erstschnitt nicht vor Mitte Juni erfolgen soll, - ein kurzzeitiges Nachweiden im Herbst bei trockener Witterung, - das Ausbringen von geringen Mengen von Mist bei parzellenweiser Fromentalwiesennutzung (maximal 150 Zentner pro ha).	
		3	Gestattet sind bei Böschungen - eine einmalige Mahd ab Mittsommer, - das gezielte Einbringen wertsteigernder Strukturen wie einzelner Obstbäume und Einzelbüsche.	
		4	Untersagt sind: - das Ausbringen von Kunstdüngern und Gülle, - der Einsatz von Herbiziden und Insektiziden, - das Abflammen und Mulchen der Böschungen, - das Umbrechen der Narbe und das Einsäen von artenarmen Grasmischungen.	
		5	Für Kleingehölz und Einzelbäume in diesem Schutzgebietstyp gelten die Bestimmungen in Art. 12.5 dieses Reglements.	
Waldrandschutz Spezieller Schutzzweck	Art. 13.3	1	Die Waldrandschutzgebiete bezwecken einen stufenweisen ökologischen Übergang vom Hochwald zum Offenland, einen verbesserten klimatischen Schutz des Waldesinnern und die Förderung einer erhöhten Artenvielfalt.	Waldabstand vgl. Anhang 1/5-6
Nutzungsbeschränkungen		2	Ab der Waldrandlinie ist mit geeigneten waldbaulichen Massnahmen ein sukzessiv in die Höhe gestufter, lichter und artenreicher Bestand mit ausschliesslich standortbürtigen Strauch- und Laubbaumarten zu schaffen und zu erhalten. Die dafür erforderlichen waldbaulichen Eingriffe sind mit den Forstorganen abzustimmen.	
	Art. 14		Gefahrengebiete	
Bauen in Gefahrengebieten	Art. 14.1¹	1	Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.	Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher („rote Gefahrengebiete“), mittlerer („blaue Gefahrengebiete“), geringer („gelbe Gefahrengebiete“) und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit. Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan verbindlich eingetragen.

¹ geändert durch Überführung der Gefahrenkarte in den Zonenplan und Teilrevision BNR vom 10.11.2010

- 2 Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.
- 3 Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.
- 4 Im Gefahreng Gebiet mit geringer Gefährdung („gelbes Gefahreng Gebiet“) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt.

Sensible Bauten sind:

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze)
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen)

Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

F

STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen

Art. 15.1

Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet.

Vgl. Art. 50 BauG.

Verstösse gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen, welche nicht der Strafdrohung der Baugesetzgebung unterstehen, werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

Vgl. Art. 58 GG

Inkrafttreten

Art. 15.2

- 1 Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang und dem Zonenplan, tritt mit ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- 2 Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung, bestehend aus dem geänderten Baureglement mit Anhang und dem neuen Zonenplan Gewässer tritt mit ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Aufhebung von Vorschriften

Art. 15.3

Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

- die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus
 - dem Zonenplan vom 15.10.1992 mit Änderungen vom 19.04.1994, 02.09.2003, 13.09.2004, 13.09.2004 und
 - dem Baureglement vom 15.10.1992 mit Änderungen vom 09.03.1999, 17.09.2004 und 25.01.2005, sowie
 - der Überbauungsordnung "Chuebrännacher", genehmigt am 25. März 1998.

Öffentliche Mitwirkung vom 24. Januar bis 24. Februar 2020

Kantonale Vorprüfung vom 26. November 2020

Publikation im Amtsblatt vom 10. März 2021

Publikation im Amtsanzeiger vom 11. März 2021

Öffentliche Auflage vom 11. März bis 12. April 2021

Einspracheverhandlung am 27. April 2021

Erledigte Einsprachen 1

Unerledigte Einsprachen 0

Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 27. April 2021

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 13. Juni 2021

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Die Gemeindeschreiberin Merzligen, am

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR

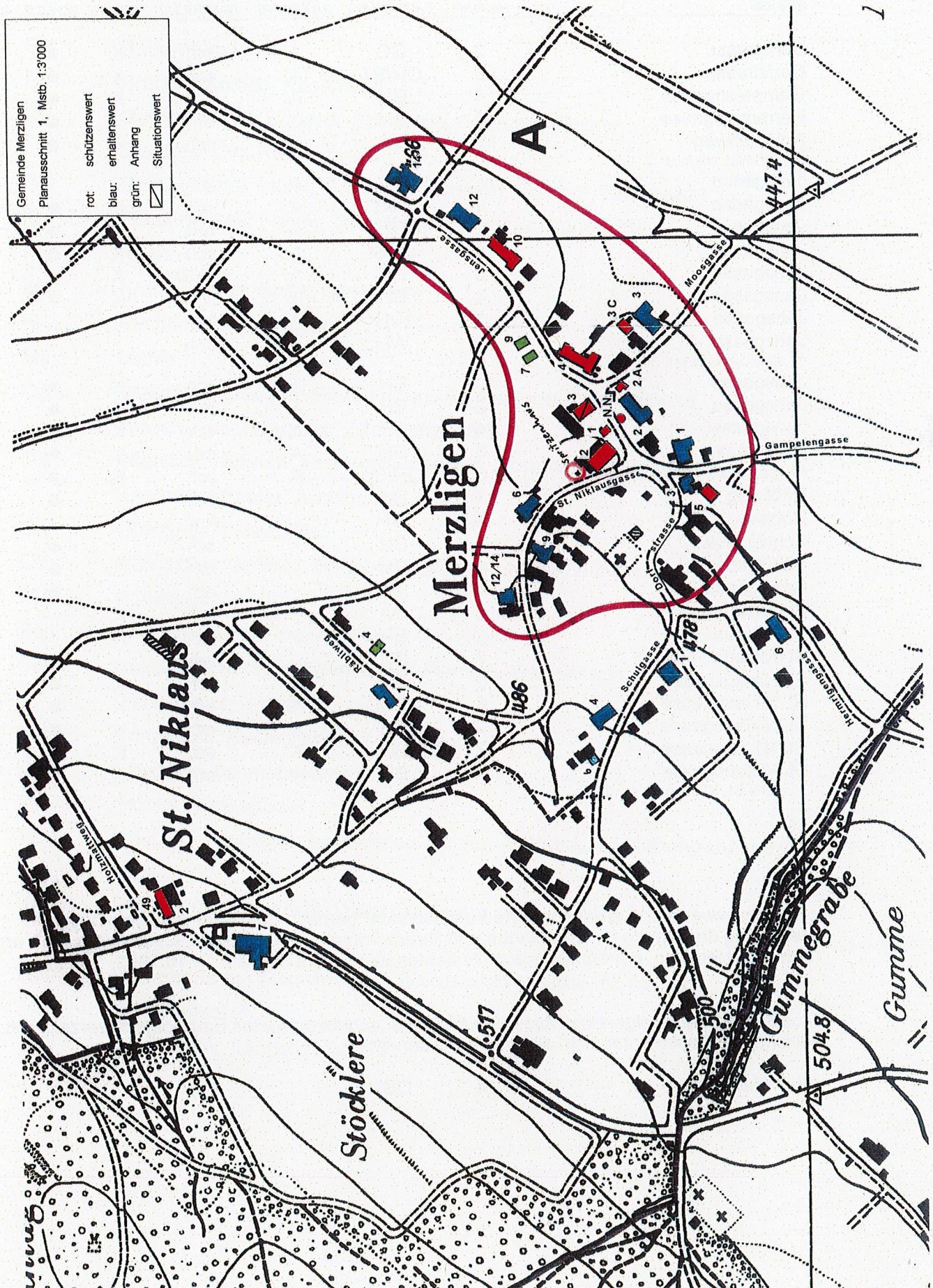
Am 05. Sep. 2024



ANHANG

INHALT

1 BAUINVENTAR KANT. DENKMALPFLEGE (AUSZUG)	1 / 1 - 3
2 INVENTAR DER HISTORISCHEN VERKEHRSWEGE DER SCHWEIZ IVS	2 / 1 - 1
3 EMPFEHLUNGEN GARTENGESTALTUNG	3 / 1 - 1
4 GRENZABSTÄNDE VON HECKEN, BÄUMEN UND EINFRIEDUNGEN	4 / 1 - 1
5 ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN EIDGENÖSSISCHEN UND KANTONALEN ERLASSE IM BAUWESEN	5 / 1 - 5



Register Merzligen

STRASSE	HAUSNR	Baugattung	Baugruppe	Bewertung	Kategorie	Schutz	Plan
Dorfstrasse	3	GG	A	erh	K	●	1
Dorfstrasse	5	OH/ST	A	sch	K	●	1
Gampelengasse	1	BH	A	erh	K	●	1
Hermrigengasse	6	BH	-	erh		●	1
Holzmattweg	49	BH	-	sch	K	●	1
siehe St. Niklaus 2							
Jensgasse	N.N.	ÖA	A	sch	K		1
Jensgasse	1	OH/ST	A	sch	K	●	1
Jensgasse	2	BH	A	erh	K	●	1
Jensgasse	2 A	Sp/St	A	sch	K	●	1
Jensgasse	3	BH	A	sch/Sit	K	●	1
Jensgasse	4	BH	A	sch	K	●	1
Jensgasse	7	WH	A	Anh			1
Jensgasse	9	WH	A	Anh			1
siehe Jensgasse 7							
Jensgasse	10	BH	A	sch	K	●	1
Jensgasse	12	BH	A	erh	K	●	1
Jensgasse	14	BH	A	erh	K	●	1
Moosgasse	3	BH	A	erh	K	●	1
Moosgasse	3 C	OH/Sp	A	sch	K	●	1
Räbliweg	1	BH	-	erh		●	1
Räbliweg	4	WH	-	Anh			1
Schulgasse	1	SH	-	erh		●	1
Schulgasse	4	BH	-	erh		●	1
Schulgasse	6	St	-	erh		●	1
St. Niklaus	N.N.	ÖA	-	sch	K		
St. Niklaus	2	BH	-	sch	K		1
St. Niklaus	7	BH	-	erh		●	1
St. Niklausgasse	2	BH	A	sch	K	●	1
St. Niklausgasse	6	WH/G	A	erh	K	●	1
St. Niklausgasse	9	BH	A	erh	K	●	1
St. Niklausgasse	12	BH	A	erh	K	●	1
St. Niklausgasse	14	BH	A	erh	K	●	1
siehe St. Niklausgasse 12							

SCHUTZ

„Schützenswerte und erhaltenswerte Einzelobjekte“ gemäss Baureglement, genehmigt per Verfügung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 09.03.1999, und dem Bau- und Schutzgebietsplan, genehmigt durch die kantonale Baudirektion am 15.10.1992.

Zusätzlich ist dort folgendes Objekt ebenfalls als „schützenswertes Einzelobjekt“ verzeichnet, welches im Bauinventar nicht eingestuft worden ist:

St. Niklausgasse	4	ÖB	sch
------------------	---	----	-----

Abkürzungsverzeichnis

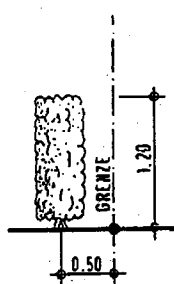
BH	Bauernhaus
Br	Brücke, Viadukt, Passerelle
GB	Gewerbe-Bau: Sägerei, Schmiede, Färberei, Bleiche, Stampfe, Öle, Reibe
GG	Gastgewerbe: Hotel, Gasthaus, Pension, Gasthof, Restaurant
IB	Industrie-Bau: Fabrik, Transformatorenhaus, Lagerhalle
Kä	Käserei
KH	Krankenhaus, Spital, Altersheim
Ki	Kirche, (Kloster), Kapelle
Mü	Mühle
ÖA	öffentliche Anlagen: Brunnen- und Parkanlage, Schwimmbad, Waschhaus, Reservoir, öffentliches WC
ÖB	öffentliche Bauten: Feuerwehrmagazin, Kornhaus, Zeughaus, Kaserne, Theater, Amtshaus
OH	Ofenhaus, Waschhaus
ÖV	öffentlicher Verkehr: Bahnhof, Bahnwärterhaus, Busdepot
PH	Pfarrhaus
Sch	Scheune, Stall, Pfrundscheune (mit Stall)
Scho	Schopf, Scherm, Wagenschopf, Remise, Bienenhaus, Gartenhaus, -pavillon
SH	Schulhaus, Kindergarten, Turnhalle
Sp	Speicher, Zehntspeicher
St	Stöckli, Küherstöckli
Temp	Bauten im temporär besiedelten Gebiet, Alphütte, Alp-Nebengebäude
Vi	Villa
Vi/G	Villa mit Gewerbe oder Dienstleistung
WH	Wohnhaus
WH/G	Wohnhaus mit Gewerbe oder Dienstleistung, oder mit kleinem Oekonomieteil
WSt	Wohnstock, Landsitz, Schloss

<http://ivs-gis.admin.ch>

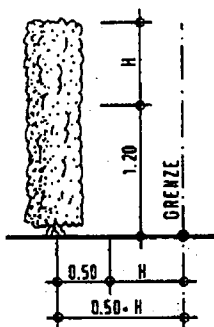
Grundsätze	1 Die Umgebung (Aussenräume) von Bauten hat sich mit seinen Gestaltungselementen dem Dorfbild anzupassen (siehe Art. 14 BauG). Aus diesem Grund sind Aufschüttungen sowie ortsfremde Mauern und Elemente zu vermeiden. Gemäss Art. 14, Abs. 2, Bst.c Baugesetz sind das herkömmliche Orts- und Landschaftsbild verändernde Landschafts- und Umgebungsgestaltungen untersagt. Der natürlichen Gartengestaltung ist besondere Beachtung zu schenken. Es wird empfohlen, - vor Beginn der Arbeiten die entsprechende Literatur zu konsultieren. - bei grösseren Anlagen einen Spezialisten (Landschaftsarchitekten, Biologen, Ökologen) beizuziehen.	
Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen	2 Der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sind nach Möglichkeit Lebensräume zu erhalten und zu schaffen. Das Nahrungsangebot und die Unterschlupfmöglichkeiten für Tiere sind kleiner geworden oder ganz verloren gegangen. Bei der Anlage von Gärten ist deshalb empfehlenswert - Sträucher für die Bienenweide zu wählen, - Beerensträucher für die Vögel anzupflanzen, - Nistmöglichkeiten für die Vögel zu schaffen und - Naturwiesen für die Schmetterlinge anzulegen, - Grünflächen möglichst natürlich zu belassen und nur die zum Aufenthalt oder zum Spielen benutzten Rasenpartien intensiv zu behandeln, - bei Obstbäumen vermehrt wieder Hochstammarten anzupflanzen, - mindestens 60 % der Bäume und Sträucher standortgerecht und einheimisch zu wählen, - Einfriedungen mit lebenden Pflanzen (Hecken) zu gestalten.	
Entwässerung	3 Überschwemmungen entstehen meistens wegen grossflächigen Bodenversiegelungen. Wo Undurchlässigkeit nicht erforderlich ist, sind Beläge aus Kies, Mergel, Pflasterung und Verbundsteinen, Platten, oder Schotterrasen, Rasengittersteinen usw. zu verwenden.	
Chemische Hilfsmittel	4 Einheimische Pflanzen sind unter anderem wichtige Genpotentiale für Neuzüchtungen von Kulturpflanzen. Artenreiche, standortangepasste Pflanzengesellschaften sind stabiler. Deshalb sind in Gärten chemische Hilfsmittel (Fungizide, Pestizide, Unkrautvertilger, Kunstdünger usw.) möglichst zu vermeiden.	
Krankheiten von Kulturpflanzen	5 Die Gemeinde Merzligen ist Standort landwirtschaftlicher Betriebe, deren Kulturen durch gewisse Zierpflanzen gefährdet sind. Es ist eine krankheitsvorbeugende Massnahme, solche Wirtspflanzen von landwirtschaftlichen Kulturen fernzuhalten. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die zu vermeidenden Zierpflanzen. Sie ist nicht abschliessend. Massgebend sind jeweils die neuesten Publikationen der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Stellen.	
Krankheit	befallene Kulturpflanze	zu vermeidende Wirtspflanzen
Birnengitterrost	Birnbäume	Sorten von Juniperus chinensis (chinesische Wachholderarten) Juniperus sabina (einheimischer Wachholder)
Getreiderostpilz	Getreide	Berberis vulgaris (Berberitze)
Feuerbrand	Apfelbäume Birnbäume Quittenbäume	Sorten von Cotoneaster (Steinmispel) Pyracantha (Feuerdorn) Stranvaesia Chaenomeles (Feuerbusch) Crataegus (Weissdorn und Rotdorn) Sorbus (Vogelbeere, Mehlbeere)
Schädliche Pflanzen und Tiere	6 Pflanzen und Tiere, die krankheitsübertragend, gesundheitsgefährdend wirken oder die biologische Vielfalt bedrohen, dürfen nicht freigesetzt werden bzw. sind zu entfernen. Art. 29 a USG und Art. 1 der Freisetzungsverordnung (FrSV) sind anwendbar.	

a) GRÜNHECKEN

BIS 1.20 HÖHE

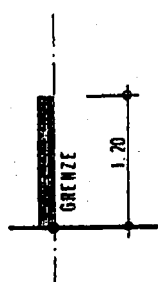


ÜBER 1.20 HÖHE

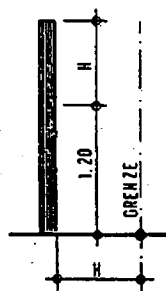


b) TOTE EINFRIEDUNGEN

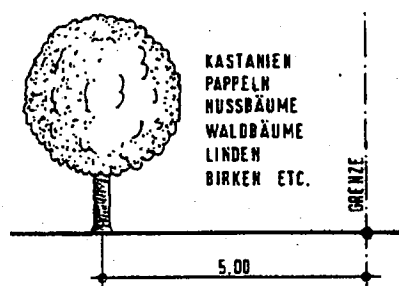
BIS 1.20 HÖHE



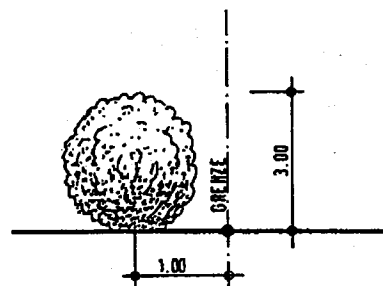
ÜBER 1.20 HÖHE



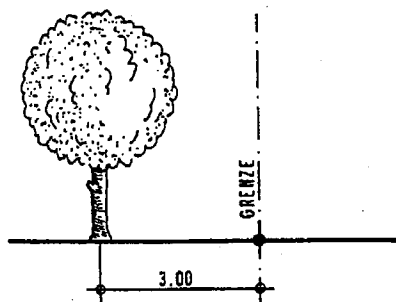
c) ZIERBÄUME HOCHSTÄMMIG



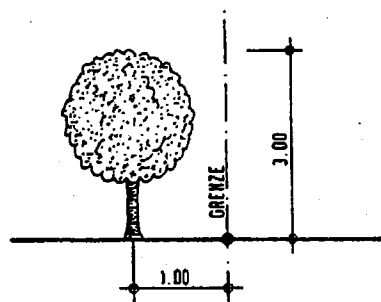
d) ZIERSTRÄUCHER



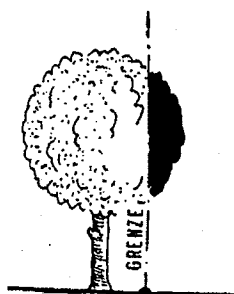
e) OBSTBÄUME HOCHSTÄMMIG



NIEDERSTÄMMIG



f) ANRIES (ZGB Art. 687)



A. BAU- UND PLANUNGSRECHT

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62)
- Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 9. September 1975 (WERG, BSG 853.1)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBKV) vom 23. August 1995 (BSG 725.211)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 14. August 1996 (BSG 426.221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970 (NBRN, BSG 723.13)
- Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)
- Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. November 1999 (BSG 722.51)

B. STRASSENBAU, EISENBAHNEN UND LUFTFAHRT

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (AnGG, SR 742.141.5)
- Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992 (AnGV, SR 742.141.51)
- Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

C. WASSER

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KSchG, BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1)

- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (WVV, BSG 752.321.1)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111)
- Gesetz über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
- Verordnung über See- und Flusssufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)
- RRB Nr. 0105 über die Bezeichnung der Flüsse nach Art. 11 Abs. 1 BauG vom 8. Januar 1986 (BSG 721.119)

D. ENERGIE- UND LEITUNGSWESEN

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (BSG 741.1)
- Allgemeine Energieverordnung vom 13. Januar 1993 (BSG 741.111)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen vom 26. Juni 1991 (VPS, SR 734.25)
- Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1)

E. UMWELTSCHUTZ, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. Mai 1990 (KUVPV, BSG 820.111)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (StfV, SR 814.012)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StfV, BSG 820.131)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA, SR 814.610)
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.015)
- Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (AbfG, BSG 822.1)
- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV, BSG 822.111)
- Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBUO, SR 814.076)
- Verordnung über Belastungen im Boden vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12)
- Bodenschutzverordnung vom 4. Juli 1990 (BSV, BSG 825.111)
- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz, BSG 823.1)
- Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft vom 23. Mai 1990 (LHV, BSG 823.111)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Kant. Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV, BSG 824.761)
- Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (SR 742.144)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002 (JWG, BSG 922.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112)

F. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)
- Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG, SR 910.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
- Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBVV, BSG 913.111)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

G. GEWERBE, ARBEITNEHMERSCHUTZ

- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, HGG, BSG 930.1)
- Verordnung vom 24. Januar 2007 über Handel und Gewerbe (HGV, BSG 930.11)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
- Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG, BSG 832.01)
- Verordnung vom 19. Mai 1993 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV, BSG 832.011)

H. FEUERPOLIZEI

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV, BSG 871.111)
- Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971 (BSG 873.11)

I. PRIVATES BAU- UND PFLANZENRECHT

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (EGzZGB, BSG 211.1)

K. MILITÄR, ZIVILSCHUTZ

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 13. Dezember 1999 (MPV, SR 510.51)
- Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 14. Dezember 1998 (VILB, SR 172.010.21)
- Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (ZSG, SR 520.1)
- Zivilschutzverordnung vom 19. Oktober 1994 (ZSV, SR 520.11)
- Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (Schutzbautengesetz, SR 520.2)
- Schutzbautenverordnung vom 27. November 1978 (Schutzbautenverordnung, SR 520.21)

L. GEMEINDEWESEN

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)
- Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindegemeinschaften (Gemeindefusionsgesetz, GFG, BSG 170.12)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Regionalkonferenzen (RKV, BSG 170.211)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGv, BSG 170.212)

M. VERFAHREN; RECHTSPFLEGE

- Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG, SR 173.110)
 - Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
 - Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
 - Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
 - Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (SR 711)
 - Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (EntG, BSG 711.0)
-

